

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 74/11 B

L 1 KR 303/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 82 KR 462/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. City BKK Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung,
Pommernallee 1, 14052 Berlin,
2. Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft,
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10117 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 26. Mai 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Gleichzeitig hat sie bereits eine Beschwerde eingelegt, ohne von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten worden zu sein.
- 2 Die Klägerin war von Februar 1993 bis 31.3.2003 als Lehrerin bei dem beklagten Land (Beklagter zu 2.) beschäftigt und pflichtversichertes Mitglied der Rechtsvorgängerin der beklagten Krankenkasse (Beklagte zu 1.). Aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit bezog die Klägerin von der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1. vom 16.11.1998 bis 2.4.2000 Krankengeld. Mit Schreiben vom 3.2.2000 teilte ihr die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1. mit, dass mit dem Ende des Anspruchs auf Krankengeld auch die Mitgliedschaft bei ihr ende. Ab 5.4.2000 nahm die Klägerin ihre Beschäftigung bei dem Beklagten zu 2. wieder auf, dieser meldete sie als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei der Beklagten zu 1. an. Mit Schreiben vom 15.12.2000 forderte die Klägerin die Beklagte zu 1. auf, das Krankengeld für den Zeitraum vom 16.11.1998 bis 2.4.2000 neu zu berechnen und fehlende Beträge nachzuzahlen. Mit Schreiben vom 18.12.2000 wandte die Klägerin sich gegen die Berechnung des Arbeitsentgelts durch den Beklagten zu 2. und bat um Überprüfung. Mit Schreiben vom 9.1.2001 teilte die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1. der Klägerin mit, dass aufgrund der Mitteilung des Arbeitgebers die Krankenversicherungspflicht zum 31.12.2000 ende, weil das Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten habe, und dass vom 1.1.2001 an die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werde. Vorbehaltlich einer Entscheidung der Klägerin zur Fortführung der freiwilligen Versicherung behielt der Beklagte zu 2. monatliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zunächst ein und führte diese an die Beklagte zu 1. ab. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung zum 31.3.2003. Arbeitsentgelt zahlte der Beklagte zu 2. zunächst bis einschließlich 1.12.2002. Mit Schreiben vom 2.6.2006 verweigerte die Beklagte zu 1. die Kostenerstattung für privatärztliche Behandlungen, weil die Klägerin bei Behandlungen die Versicherungskarte nicht vorgelegt und damit einer Behandlung als Privatpatient zugestimmt habe.
- 3 Mit ihrer im März 2003 erhobenen Klage hat die Klägerin von der Beklagten zu 1. die Auszahlung der für sie vom Beklagten zu 2. als Arbeitgeber abgeführten Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung begehrt, weil ihre Mitgliedschaft bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1. am 2.4.2000 geendet habe. Darüber hinaus hat sie Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, die Herausgabe einer Arbeitsbescheinigung, höheres Krankengeld sowie Lohnfortzahlung für den Zeitraum vom 2.12.2002 bis 31.3.2003 geltend gemacht. Das SG hat nach Verweisung des Rechtsstreits wegen der Lohnfortzahlungsansprüche an das Arbeitsgericht Berlin und der Erledigung des



Rechtsstreits hinsichtlich der begehrten Erteilung einer Arbeitsbescheinigung die Klage nach mündlicher Verhandlung durch Urteil vom 1.2.2007 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und ua ergänzend begehrt, den Beklagten zu 2. zu verurteilen, ihr einen weiteren Betrag in Höhe von 2923,16 Euro für zu Unrecht einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge für die Jahre 2002 bis 2003 zu zahlen. Am 9.4.2007 hat sie eine Untätigkeitsklage erhoben, mit dem Antrag, die Beklagte zu 1. zur Bescheidung ihrer Anträge auf Beitragsrückzahlung zu verpflichten. Mit Bescheid vom 1.4.2011 hat die Beklagte zu 1. über die beantragte Beitragserstattung entschieden. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 26.5.2011*).

- 4 Mit ihrer nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegten Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt sie die Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht hat. Die nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten und damit nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.
- 6 1. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.
- 7 Die Klägerin begehrt PKH und die Beordnung eines Rechtsanwalts für eine beim BSG formgerecht einzulegende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. PKH wäre nur zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn nach Einlegung und Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt die Revision voraussichtlich zuzulassen wäre. Dies setzt ua voraus, dass mit der Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG vorgeschriebenen Weise durch einen beizuordnenden Rechtsanwalt dargelegt werden könnte und ein Zulassungsgrund voraussichtlich tatsächlich vorliegt. Die erforderliche Erfolgsaussicht besteht hier nicht. Auch eine Einlegung und Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt könnte voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen. Damit kann im Rahmen der PKH auch kein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 8 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 9 a) Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sind nicht ersichtlich. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache liegt nur dann vor, wenn sich eine nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantwortende Rechtsfrage stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Weder ist dem Akteninhalt und dem Beschluss des LSG zu entnehmen, dass die Rechtssache eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwerfen könnte, noch macht die Klägerin dies geltend. Soweit sie darauf verweist, ihrer Klage sei stattzugeben, wendet sie sich gegen die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, auf die jedoch die Zulassung der Revision nicht gestützt werden kann. Auch soweit die Klägerin sich gegen die Auslegung des Bescheides vom 3.2.2000 durch das LSG wendet und ausführt, es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen sie eine Austrittserklärung aus einer durch die Krankenkasse gekündigten Mitgliedschaft hätte abgeben müssen, sowie meint, die Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern und Krankheitsbeschwerden zu lindern, seien mit Wissen und tatkräftiger Unterstützung des Beklagten zu 2. nicht wahrgenommen worden, es seien zu Unrecht von ihrem Gehalt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbehalten, der Anspruch auf Krankengeld jedoch versagt worden, wendet sie sich im Kern nur gegen die Rechtsanwendung des LSG, die sie für fehlerhaft hält. Das gleiche gilt, soweit die Klägerin ausführt, der Beklagte zu 2. habe sie zu keinem Zeitpunkt darüber in Kenntnis gesetzt, dass durch Wiederaufnahme der Beschäftigung erneut eine Pflichtmitgliedschaft begründet worden sei, dies sei auch von der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1. bestritten worden, gegen ihr Wissen, ohne Erklärung und unter Missachtung ihres Rechtes auf freie Krankenkassenwahl sei sie als angeblich Versicherte geführt worden, sie habe keine Willenserklärung abgegeben und keinen Antrag gestellt, auch habe sie Leistungen weder vom Arbeitsamt noch der Deutschen Rentenversicherung erhalten, unberechtigt seien Sozialversicherungsbeiträge eingezogen worden, der Anspruch auf Schmerzensgeld sei berechtigt. Auch mit ihren weiteren



Ausführungen ua zum Anerkenntnis, der Versagung der medizinischen Versorgung, zu rückwirkenden Forderungen, des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze, der Beendigung der Lohnfortzahlung und des Arbeitsverhältnisses sowie zur fehlenden Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt macht die Klägerin lediglich die fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann.

- 11 b) Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) vorliegen könnte. Dafür, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung wegen Divergenz gegeben sein könnten, weil der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichen und auf dieser Abweichung beruhen könnte, finden sich weder im Vorbringen der Klägerin Hinweise noch ergeben sich solche aus der Durchsicht der Akten und der veröffentlichten Rechtsprechung zu den hier anzuwendenden Rechtsvorschriften.
- 12 c) Schließlich ergibt die gebotene summarische Prüfung unter Berücksichtigung des Akteninhalts und des Vorbringens der Beteiligten nicht, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten und dass Verfahrensfehler tatsächlich vorliegen könnten, auf denen der Beschluss des LSG beruht (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Zwar rügt die Klägerin Verstöße gegen Art 103, Art 3 Abs 1 und 3, Art 19, Art 25, Art 34 GG sowie Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch Verletzung ihres Justizgewährungsanspruchs und durch grobe Verstöße gegen ihr Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Sie führt hierzu aus, der Beschluss des LSG indiziere die mangelnde Bereitschaft, ihr Vorbringen vollständig zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu würdigen, zeige keine Bereitschaft zur Rechtsfindung und versage ihr das rechtliche Gehör, es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein die Zulassung der Revision begründender Verfahrensfehler vorliegen könnte.
- 13 aa) Soweit die Klägerin zur Darlegung der gerügten Verfahrensverstöße geltend macht, das LSG habe über ihren mit Schriftsatz vom 9.4.2007 gestellten PKH-Antrag nicht entschieden, ist ein Verfahrensfehler bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich. Im Erörterungstermin am 23.6.2010 hat die Klägerin nämlich erklärt, ihr Antrag auf Gewährung von PKH habe sich erledigt. Damit bedurfte es einer Entscheidung über diesen Antrag nicht mehr.
- 14 bb) Dass die Klägerin - wie sie meint - vom LSG unter Verstoß gegen § 153 SGG und unter Verstoß gegen Art 103, Art 3 Abs 3, Art 19 GG nicht gehört worden sei, weil es im Berufungsverfahren keine Verhandlung und keine gerichtliche Klärung des Sachverhaltes gegeben habe, ist nicht ersichtlich. Das LSG hat ohne im PKH-Verfahren erkennbaren Verfahrensfehler mit Beschluss vom 26.5.2011 gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung entschieden. Im Erörterungstermin am 23.6.2010 hat die Klägerin nach Hinweis darauf, dass der Senat beabsichtige, die Berufung einstimmig durch Beschluss als unbegründet zurückzuweisen,



erklärt, dass sie eine Entscheidung des Senats durch Beschluss begrüßen würde, da sie nicht noch einmal zu einem Gerichtstermin erscheinen wolle. Ergänzend ist den Beteiligten mit Schreiben vom 25.6.2010 nochmals Gelegenheit gegeben worden, zur beabsichtigten einstimmigen Zurückweisung der Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG Stellung zu nehmen. Auch ist nicht ersichtlich, dass es einer erneuten Anhörung nach dem Wechsel der Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen LSG-Senats bedurft haben könnte (*vgl dazu allgemein BSG Beschluss vom 19.12.2006 - B 7a AL 148/06 B*).

- 15 cc) Selbst wenn die Klägerin - wie sie geltend macht - im Verfahren vor dem LSG keine Kenntnis davon erlangt haben sollte, dass die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Senats gewechselt hatte, ist nicht ersichtlich, dass deshalb ein Verfahrensmangel vorgelegen haben könnte, auf dem die Zurückweisung der Berufung im Beschluss des LSG beruht. Über die Person der entscheidenden Richter können und müssen sich die Beteiligten nämlich grundsätzlich ggf selbst durch Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan informieren (*vgl BVerfG Beschluss vom 23.9.1997 - 1 BvR 116/94 - NJW 1998, 369; BSG Beschluss vom 22.12.2008 - B 12 KR 51/07 B*).
- 16 dd) Die von der Klägerin behauptete Verletzung ihres Rechts auf Justizgewährung und auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist wegen der von ihr als unzumutbar angesehenen Dauer des Verfahrens kann aller Voraussicht nach ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass der Beschlusstenor des LSG auf der Dauer des Verfahrens beruhen könnte, dh dass ohne mögliche Verzögerungen anders, insbesondere zugunsten der Klägerin hätte ausfallen können. Der Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 13.12.2005 (*SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) und der darin vertretenen abweichenden Rechtsauffassung ist durch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Grundlage entzogen worden, weil mit einer nicht an die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gebundenen Nichtzulassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer im Ergebnis ein unzulässiger Rechtsbehelf geschaffen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).
- 17 ee) Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe seine Entscheidung in absoluter Unkenntnis des Sachverhaltes gefällt und auf einem bis zur Unkenntlichkeit verdrehten und entstellten Sachverhalt aufgebaut, und damit einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG und einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 S 1 SGG rügen will, ist ebenfalls ein Zulassungsgrund nicht ersichtlich. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nämlich nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag



bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher formeller Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten worden ist, bestehen nicht.

- 18 ff) Die mögliche Erfolgsaussicht einer Beschwerde kann auch nicht darauf gestützt werden, dass nach Auffassung der Klägerin das LSG ihr Klagebegehren nicht zutreffend erfasst und damit gegen § 123 SGG verstoßen haben könnte. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe ihren Klageantrag zugunsten des beklagten Landes falsch umformuliert und Verwirrung geschaffen, weil ihre Klage von Anfang an und ausschließlich die Zeiträume vom 2.4.2000 bis 31.3.2003 sowie Schadensersatz wegen Versagung der Krankenversicherung und medizinischen Versorgung in diesen Zeiträumen betroffen habe, bestehen jedenfalls keine ausreichenden Hinweise darauf, dass der Beschluss des LSG die Berufung zurückzuweisen, insoweit auf einer Verletzung des § 123 SGG beruhen könnte.
- 19 gg) Selbst wenn es - wie die Klägerin meint - entgegen der Auffassung des LSG nach Erlass des Bescheides vom 1.4.2011 nicht mehr an einer die Beitragserstattung betreffenden Verwaltungsentscheidung gefehlt haben sollte und die Klage auf Beitragserstattung vom LSG zu Unrecht als unzulässig angesehen worden sein könnte, würde ein möglicher Verfahrensfehler des LSG dennoch nicht zur Bewilligung von PKH führen können. Die Bewilligung von PKH für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nämlich auch zu versagen, wenn nach der Zulassung der Revision dieses Rechtsmittel im Ergebnis keinen Erfolg haben könnte (*vgl BSG SozR 1750 § 114 Nr 1; vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 7c mwN*). Die gebotene summarische Prüfung ergibt hier, dass der Klägerin ein Anspruch auf die begehrte Beitragserstattung aller Voraussicht nach nicht zustehen dürfte, nachdem sie nach Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung am 5.4.2000 weiterhin bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1. pflichtversichert und nach Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 190 Abs 3 SGB V deren freiwilliges Mitglied war.
- 20 d) Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.
- 21 2. Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt und begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 22 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

